

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche  
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 3	31. März 2009	124. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Tagung der Landessynode	50	Satzung des Förderkreises „Orgelkonzerte in der Wallfahrtskirche Gottsbüren“ der Evangelischen Kirchengemeinde Gottsbüren
Fürbitte für die Landessynode	50	60
Sammlung für die Diakonie 2009, Aktion „Brot für die Welt“ und Aktion „Hoffnung für Osteuropa“	51	Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung Winter 2009
Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle der Stadtkirchengemeinde Eschwege	53	Meldung zur Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie Winter 2009
Urkunde über die Parochialregulierung im Bereich der Pfarrstellen Hemfurth-Edersee, Affoldern und Waldeck	53	Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 1986, S. 79) hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen
Urkunde über die Parochialregulierung im Bereich der Pfarrstellen Werleshausen und Oberrieden	53	63
Arbeitsrechtliche Kommission Entsendung der Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in die Arbeitsrechtliche Kommission hier: Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes	54	Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln  - Evangelische Kirchengemeinde Kempfenbrunn; Evangelische Kirchengemeinde Flörsbach
Förderrichtlinien und Vergabegrundsätze über Mittel zur Einführung, Weiterentwicklung oder Ergänzung diakonischer Projekte, Dienste und Maßnahmen (Innovationsfonds Diakonie)	54	- Evangelische Kirchengemeinde Neuberg-Ravolzhausen; Evangelische Kirchengemeinde Neuberg-Rüdigheim
Stiftung „Evangelische Kirche Dörnigheim“	55	63
Satzung Evangelisches Forum Schwalm-Eder	55	Amtliche Nachrichten
Satzung des Förderkreises zum Zwecke der Sanierung der evangelischen Kirche in Neuberg-Ravolzhausen der Evangelischen Kirchengemeinde Neuberg	57	Nichtamtlicher Teil
Satzung des Förderkreises „Erhaltung der Kirchenruine Abterode“ der Evangelischen Kirchengemeinde Abterode	59	Stellenausschreibung der EKD: - Auslandsdienst in Namibia
		67
		Stellenausschreibung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig - Stelle einer Oberlandeskirchenrätin / eines Oberlandeskirchenrates
		67

### Tagung der Landessynode

Nach Artikel 96 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 berufe ich die 11. Landessynode zu ihrer elften Tagung ein für die Zeit von

**Donnerstag, 7. Mai 2009,  
bis Samstag, 9. Mai 2009,  
in Hofgeismar.**

Der Eröffnungsgottesdienst findet am Donnerstag, dem 7. Mai 2009, um **9:30 Uhr** in der Brunnenkirche in Hofgeismar statt.

Die Verhandlungen der Landessynode, die nach Artikel 101 der Grundordnung öffentlich sind, beginnen am Donnerstag, dem 7. Mai 2009, um **11:00 Uhr** im Synodalsaal in Hofgeismar.

#### T A G E S O R D N U N G:

1. Personalbericht
2. Kirchengesetz zur Änderung der Regelungen über die Zusammensetzung und Wahl der Kirchenvorstände (30. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
3. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
4. Abschlussbericht zur Erprobungsphase des Gebäudemanagements
5. Kirchengesetz zur Einführung von Grundbudgets für Kirchengemeinden und eines Gebäudemanagements in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
6. Kirchengesetz über die Änderungen der Grenzen der Kirchenkreise Homberg, Melsungen und Rotenburg
7. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Diakoniegesetz)
8. Kooperationsprozess EKHN EKKW
9. Strukturveränderungen in der Landeskirche
10. Bericht des Landeskirchenamtes – Dezernat T 5 Bildung
11. „Suchet der Stadt Bestes – Verantwortung für das Leben morgen“  
Vortrag von Prof. Dr. Wegner, Direktor des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD, Hannover
12. Bericht des Rates der Landeskirche über die an ihn verwiesenen Anträge
13. Nachwahl in den Nominierungsausschuss

14. Anträge aus den Kreissynoden:
  - a) des Eisenbergs, der Eder, Gelnhausen, Marburg-Stadt und Ziegenhain  
- Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete Flüchtlinge
  - b) Fritzlar und Ziegenhain  
- Finanzausweisungsgesetz (Kirchenkreisamtszuweisung pro Gemeindeglied)
  - c) Hofgeismar und Wolfhagen  
- Neustrukturierung der Kirchenkreise im Raum Kassel
  - d) Hersfeld  
- Mitarbeitergesetz der EKKW
  - e) Gelnhausen und Hersfeld  
- Hessisches Feiertagsgesetz – Reformationstag
  - f) Gelnhausen  
- Umsetzung Finanzausweisungsgesetz / Personalzuweisung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

15. Tagungstermine der Landessynode 2010

16. Aktuelle Fragestunde

17. Verschiedenes

Kassel, den 26. März 2009

Frau Präses der Landessynode  
Kirchenrätin Ute H e i n e m a n n

#### Fürbitte für die Landessynode

In der Zeit vom 7. bis 9. Mai 2009 tritt die 11. Landessynode unserer Landeskirche in Hofgeismar zu ihrer 11. Tagung zusammen.

Hiermit bitte ich die Gemeinden, in den Gottesdiensten am 26. April (Misericordias Domini) und 3. Mai (Jubilae) auf die Tagung der Landessynode hinzuweisen und ihre Beratungen in die Fürbitte aufzunehmen.

Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

„Christus spricht: ‚Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viel Frucht; denn ohne mich könnt ihr nichts tun.‘ (Joh 15,5) Herr Jesus Christus, wir danken dir, dass du uns in unserer Taufe mit dir verbunden hast. Wir bitten dich für die Beratungen unserer Landessynode: Sende deinen Geist und lass die Synodalen mithelfen, dass deine Kirche in der Bindung an dich ihren Dienst in dieser Welt tut.“

Kassel, den 26. Februar 2009

Dr. H e i n  
Bischof

**Sammlungen für die Diakonie 2009,  
Aktion „Brot für die Welt“  
und  
Aktion „Hoffnung für Osteuropa“**

1. Sammlungen für die Diakonie

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 25. November 2008 in Hofgeismar beschlossen, dass im Jahre 2009 von allen Kirchengemeinden öffentliche Sammlungen für diakonische Zwecke durchgeführt werden. Die Anzahl der Sammlungen wurde ab dem Jahr 2006 von drei auf zwei reduziert. Die Erlöse sind folgenden Aufgabenbereichen der Diakonie zuzuführen.

1.1 Für Projekte der Diakonie in den Kirchenkreisen

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Kirchenkreise im Benehmen mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. (bisherige Pfingstsammlung).

Frühjahrssammlung

in Hessen vom 18. bis 22. März 2009

in Thüringen vom 18. bis 27. Mai 2009

(Ursprünglich beschlossen war der Zeitraum 15. bis 24. Mai 2009, der jedoch vom Freistaat Thüringen wegen einer anderen Sammlung nicht genehmigungsfähig war. Der Rat der Landeskirche hat diese Terminänderung in seiner Sitzung am 13. Februar 2009 zur Kenntnis genommen.)

1.2 Für die Einrichtungen im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Organe des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck.

Opferwochensammlung

in Hessen vom 13. bis 27. September 2009

in Thüringen vom 16. bis 25. November 2009

2. Aktion „Brot für die Welt“

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die 50. Aktion „Brot für die Welt“ als landeskirchliche Sammlung vom 30. November 2008 bis 30. April 2009 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Im Rahmen der Aktion „Brot für die Welt“ können ebenfalls Haus- und Straßensammlungen durchgeführt werden. Über diese Sammlungen müssen die Kirchenkreisämter mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck bis spätestens zum 31. Mai 2009 abgerechnet und die eingegangenen Gelder überwiesen haben. Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

3. Aktion „Hoffnung für Osteuropa“

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die 16. Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ als landeskirchliche Sammlung vom 1. März bis 1. Juni 2009 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Über diese Sammlungen müssen die Kirchenkreisämter mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck bis spätestens 31. Juli 2009 abgerechnet und eingegangene Gelder überwiesen haben.

Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

4. Erläuterungen

4.1 Im Rahmen der Vereinbarungen des Diakonischen Werkes mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege können die Frühjahrssammlung und die Opferwochensammlung im September (Monat der Diakonie) als Haus- und Straßensammlung durchgeführt werden.

In vielen Kirchengemeinden bestehen Schwierigkeiten, Helfer als Sammler für die Haus- und Straßensammlung zu gewinnen. In diesen Fällen sollen andere, den jeweiligen Gemeindeverhältnissen angepasste Sammlungsweisen gewählt werden: z. B. Aufrufe in den Gemeindeblättern, auf vielfältigen Briefen oder in der lokalen Presse. Dabei können Konten angegeben oder Überweisungsträger (Zahlkarten) beigelegt werden. Auch das Verteilen von Spendentüten mit entsprechendem Aufdruck und gezieltes Ansprechen besonderer Gemeindegruppen sowie spezielle, auf die Sammlungsschwerpunkte ausgerichtete Aktionen sind denkbar.

4.2 In 2009 sind zwei Sammlungstermine vorgesehen. Sammlungstermine sind die mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege abgestimmten Sammlungstermine im Frühjahr und im Herbst. Die Kirchengemeinden behalten weiterhin die Möglichkeit, nur eine Sammlung durchzuführen. In diesem Fall soll die Sammlung im Rahmen des Monats der Diakonie mittels besonders vorbereiteter und organisierter Aktionen unter Berücksichtigung des diakonischen Themas des Monats durchgeführt werden. Nach örtlichem Herkommen kann es sich in einigen Kirchengemeinden auch anbieten, abweichend von diesem Grundsatz die Diakoniesammlung in Verbindung mit einem sommerlichen Gemeindefest oder einem Winterbasar durchzuführen. Wird nur eine Sammlung in der Kirchengemeinde durchgeführt, so kann entweder jeweils einer der beiden Sammlungszwecke jährlich wechselnd festgelegt oder das

Sammlungsergebnis je zur Hälfte für beide Zwecke bestimmt werden.

- 4.3 Das Verfahren über die Festlegung der Sammlungsprojekte und die Verwendung der Mittel der Frühjahrssammlung für die Diakonie in den Kirchenkreisen regelt die Kreissynode. Der Kreisdiakonieausschuss ist dabei zu beteiligen.

Sammlungsprojekte, die Gegenstand der Frühjahrssammlung werden sollen, sind dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck frühzeitig zu benennen. Es wird empfohlen, bei der Auswahl der Projekte die Beratung durch das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck in Anspruch zu nehmen.

Das allgemeine Werbematerial kann von dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck kostenlos bezogen werden. Besonderes Werbematerial für die auf Kirchenkreisebene ausgewählten Projekte kann beim Diakonischen Werk gegen Entgelt bestellt werden. Hilfestellungen bei der Gestaltung dieses Materials seitens des Diakonischen Werkes sind möglich. Die Verteilung der Mittel ist gebunden an den Sammlungszweck.

- 4.4 Bei der Opferwochensammlung wird mit Projekten für diakonische Zwecke allgemein gesammelt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck aufgrund der eingehenden Anträge im Laufe des folgenden Jahres.

Für die Opferwochensammlung 2009 wird vom Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck eine Liste der Projekte, die insbesondere mit den Spenden gefördert werden sollen, herausgegeben. Interessierte Kirchenvorstände können einzelne Projekte auswählen, für die sie sammeln.

Es wird empfohlen, dass die Kirchengemeinden sich kirchenkreisweise bei der Auswahl der Projekte absprechen. Nähere Regelungen trifft das Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk.

5. Nach dem Hess. Sammlungsgesetz vom 27.05.1969 (vgl. KABl. 69, S. 57/58) und der von dem Regierungspräsidenten erteilten Ausnahme genehmigung ist bei der Durchführung der Sammlungen folgendes zu beachten:

1. Jeder Sammler ist mit einem von der Kirchengemeinde abgestempelten Ausweis zu versehen. Der Ausweis ist nach Abschluss der Sammlung einzuziehen.
2. Bei Haussammlungen sind Listen zu verwenden.
3. Bei Straßensammlungen sind verschließbare oder verplombte Sammelbüchsen zu

verwenden, auf denen der Name des Veranstalters sichtbar angebracht sein muss.

6. Von der gesetzlichen Regelung des § 8 des Hess. Sammlungsgesetzes bezüglich der Mitwirkung von Minderjährigen an Haus- und Straßensammlungen hat der Regierungspräsident Ausnahmen zugelassen, so dass folgende Regelung gilt:

- a) Minderjährige von 12 Jahren an dürfen zu zweien sammeln, jedoch nur bis zum Eintritt der Dunkelheit und längstens bis 20:00 Uhr.
- b) Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen.
- c) Die Minderjährigen dürfen nicht in Gast- oder Vergnügungsstätten sammeln.

7. Für den Kirchenkreis Schmalkalden sind die Sammlungen vom Thüringer Landesverwaltungsamt zwischenzeitlich als öffentliche Haus- und Straßensammlungen genehmigt. Bei der Durchführung der Sammlungen ist folgendes zu beachten:

#### Haussammlungen mit Sammel Listen

Bei Haussammlungen sind Sammel Listen zu verwenden, die fortlaufend zu nummerieren sind.

Der Name des Sammlers und die Nummer seines Personalausweises sind einzutragen. Die Listen müssen von den Pfarrämtern abgestempelt und unterschrieben werden. Die Genehmigungsnummer muss eingetragen werden.

Alle gespendeten Beträge sind in den Listen zu erfassen. Die Eintragung des Namens ist dem Spender freizustellen. Hierauf müssen die Sammler besonders hingewiesen werden. Die Sammler müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Personalausweis mit sich führen.

#### Straßensammlung

Die Straßensammlung ist nur mit sicher verschlossenen und fortlaufend nummerierten Sammelbüchsen statthaft. Die Sammler müssen einen Sammlerausweis und den Personalausweis oder Kinderausweis mit sich führen. Über Ausgabe und Rückgabe der Büchsen muss ein Nachweis geführt werden. Bei Straßensammlungen dürfen auch Jugendliche ab 14 Jahren bis zum Eintritt der Dunkelheit sammeln.

Sammel Listen und Sammlerausweise müssen nach Ablauf der Sammlung wieder eingezogen werden.

8. Die Sammelisten sind in den Pfarrämtern aufzubewahren. Für die Aufbewahrungsfrist ist die Kassationsordnung (Anlage Ziffer 2.2) maßgebend.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

---

**Urkunde  
über die Umwandlung der  
2. Pfarrstelle der Stadtkirchengemeinde  
Eschwege**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 2. Pfarrstelle der Stadtkirchengemeinde Eschwege, Kirchenkreis Eschwege, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Kassel, den 6. März 2009

L.S.

Dr. H e i n  
Bischof

---

**Urkunde**

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) ergeht folgender Beschluss:

I.

Die Pfarrstelle Hemfurth-Edersee, Kirchenkreis der Eder, wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinde Hemfurth-Edersee wird als Vikariatsgemeinde, die Kirchengemeinde Bringhausen als Filialgemeinde mit der Pfarrstelle Affoldern pfarramtlich verbunden.

III.

Die Kirchengemeinde Buhlen wird als Filialgemeinde mit der Pfarrstelle Waldeck pfarramtlich verbunden.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Kassel, den 16. März 2009

L.S.

Dr. H e i n  
Bischof

---

**Urkunde**

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) ergeht folgender Beschluss:

I.

Die 2. landeskirchliche Pfarrstelle für Studentenseelsorge in Kassel (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinde Unterrieden wird aus der Pfarrstelle Werleshausen ausgegliedert und als Filialgemeinde mit der Pfarrstelle Oberrieden pfarramtlich verbunden.

III.

Mit der Pfarrstelle Werleshausen wird als weitergehender Auftrag die Wahrnehmung von Studentenseelsorge in Witzenhausen verbunden.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Kassel, den 18. März 2009

L.S.

Dr. H e i n  
Bischof

---

## Arbeitsrechtliche Kommission

### Entsendung der Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in die Arbeitsrechtliche Kommission hier: Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes

Landeskirchenamt Kassel, den 6. März 2009

Die Mitglieder der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und die Vorsitzenden aller Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck als Entsendungsgremium nach § 6 Absatz 2 Buchstabe a des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRG - (KABl. S. 70) haben gemäß § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Buchstabe a ARRG in ihrer Wahlversammlung am 19. Februar 2009 als Nachfolger von Karin Müller

Rainer Krumme  
Friedhofsverwaltung Kassel  
Tannenheckerweg 6  
34127 Kassel

als Stellvertreter von Felicitas Becker-Kasper in die Arbeitsrechtliche Kommission gewählt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2009 folgende Richtlinien beschlossen:

#### **Förderrichtlinien und Vergabegrundsätze über Mittel zur Einführung, Weiterentwicklung oder Ergänzung diakonischer Projekte, Dienste und Maßnahmen (Innovationsfonds Diakonie)**

Auf der Grundlage von § 19 Absatz 9 Finanzzuweisungsgesetz stellt die Landeskirche aus dem kirchengemeindlichen Anteil der Landeskirchensteuer Mittel zur Einführung, Weiterentwicklung oder Ergänzung diakonischer Projekte, Dienste und Maßnahmen im Rahmen des Innovationsfonds Diakonie zur Verfügung. Die Mittel des Innovationsfonds Diakonie werden vom Landeskirchenamt verwaltet und entsprechend den folgenden Förderrichtlinien und Vergabegrundsätzen den örtlichen und regionalen kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechtes auf Antrag zugewiesen.

#### 1. Ziel der Förderung

Die Förderung aus Mitteln des Innovationsfonds Diakonie dient dem Ziel, das diakonische Profil der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu schärfen, sowie ihr soziales Engagement und ihr sozialanwaltschaftliches Handeln weiterzuentwickeln. Die Förderung trägt zur inhaltlichen Umsetzung der im Diakoniegesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck beschriebenen Aufgaben und des von der Landessynode im November 2008 beschlossenen Konzeptes zur Profilierung der diakonischen Arbeit bei.

#### 2. Fördergrundsätze

Diakonische Projekte, Dienste und Maßnahmen sind grundsätzlich aus dem Innovationsfonds förderfähig, wenn sie

- dem Prinzip der innerkirchlichen Subsidiarität entsprechen,
- in der Regel mit anderen regionalen Einrichtungen, Diensten oder Initiativen kooperieren bzw. vernetzt sind,
- erkennbar ein Bedarf besteht, der den Einsatz der Mittel rechtfertigt.

Das Landeskirchenamt ist bemüht, bei der Förderung die verschiedenen Regionen der Landeskirche möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen. Insbesondere gefördert werden Projekte, Maßnahmen und Dienste, die einen lebensweltbezogenen gemeinwesenorientierten Ansatz verfolgen, der Stärkung der Selbsthilfe und der Prävention dienen und insbesondere den folgenden Personengruppen zugute kommen:

- Menschen, die von Armut bedroht oder betroffen sind,
- Familien,
- Senioren,
- Flüchtlinge / Migranten,
- Menschen mit Behinderungen,
- Kranke und
- Menschen in Freiwilligendiensten und Ehrenamt.

#### 3. Förderspektrum

Die Förderung aus Mitteln des Innovationsfonds Diakonie umfasst vor allem die Unterstützung von

- neuen Projekten, Diensten und Maßnahmen, sofern eine kirchliche Notwendigkeit zur Übernahme dieser Aufgaben besteht und die ohne entsprechende Starthilfe nicht zu verwirklichen sind,
- innovativen und experimentellen Maßnahmen und Projekten,
- Weiterentwicklung bestehender Projekte, Dienste und Maßnahmen, soweit dies aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen sinnvoll ist,
- Projekte und Maßnahmen der Qualitätsentwicklung in allen Bereichen diakonischer Arbeitsfelder.

#### 4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kirchliche Körperschaften öffentlichen Rechtes.

#### 5. Art und Umfang der Förderung

Bei der Förderung aus Mitteln des Innovationsfonds Diakonie handelt es sich um eine Projektförderung als Anteilsfinanzierung durch Festbetrag. Die Förderung erfolgt nachrangig und setzt voraus, dass alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Die als förderfähig anerkannten Kosten können bis zu 80% bezuschusst werden, höchstens jedoch 10.000 € je Projekt und Jahr. Eine Förderung ist maximal für die Dauer von drei Jahren möglich. Bereits begonnene Projekte, Dienste oder Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine Nachfinanzierung von Mehrkosten ist in der Regel nicht möglich. Förderfähig sind

- Personalkosten für bis zu drei Jahren, wenn die Weiterfinanzierung aus Eigen- oder Drittmitteln begründet zu erwarten ist,
- Honorarkosten in angemessener Höhe,
- Sachkosten, die unmittelbar durch das Projekt oder die Maßnahme veranlasst sind, jedoch keine Investitionskosten für Baumaßnahmen,
- Kosten für Fort- und Weiterbildungen.

Dienstreisekosten und Kosten für notwendige Vertretungen und Aushilfskräfte sind in der Regel vom Antragsteller zu tragen.

#### 6. Antragsverfahren

Anträge können formlos auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt gestellt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine ausführliche Projektbeschreibung, aus der Ziele, Zielgruppe(n), Bedarfe, Umfang und Dauer, Projektbeteiligte und Vernetzung, sowie die regionale Verortung erkennbar werden,
- ein vom zuständigen Kirchenkreisamt rechnerisch und sachlich geprüfter, nach Abschnitt 5 differenzierter Kostenplan, der die Gesamtkosten der Maßnahme bzw. des Projektes erfasst,
- ein vom zuständigen Kirchenkreisamt rechnerisch und sachlich geprüfter Finanzierungsplan. Die im Finanzierungsplan angegebenen Mittel müssen zusammen mit dem beantragten Zuschuss den Gesamtkosten entsprechen.
- Eine auf der Grundlage der vorstehenden Unterlagen abgegebene positive Stellungnahme des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck.

Die Bewilligung erfolgt durch das Landeskirchenamt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligung einer befristeten Förderung begründet keinen Anspruch auf Folgeförderungen. Bewilligungen, die über den zeitlichen Rahmen eines Doppelhaushaltes hinausgehen, stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der weiteren Mittelbereitstellung im Folgehaushalt.

#### 7. Inkrafttreten

Die vorliegenden Förderrichtlinien und Vergabe Grundsätze treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und ersetzen die Rundverfügung des Landeskirchenamtes Az. A 1635/03 – R 600-1 vom 28. April 2003.

Kassel, den 24. Februar 2009

L i e s  
Oberlandeskirchenrat

---

#### **Stiftung „Evangelische Kirche Dörnigheim“**

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 10. März 2009 die Gründung der nicht selbstständigen Stiftung „Evangelische Kirche Dörnigheim“ mit der am 8. November 2008 beschlossenen Stiftungssatzung genehmigt.

Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Dörnigheim.

Kassel, den 16. März 2009

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

---

#### **Satzung Evangelisches Forum Schwalm-Eder**

Landeskirchenamt Kassel, den 6. März 2009

Mit Verfügung vom 10. Februar 2009 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Evangelischen Forums Schwalm-Eder genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Dr. S t o c k  
Oberlandeskirchenrat

## Evangelisches Forum Schwalm-Eder

### Ordnung

Fassung vom 8. Mai 2008

### Präambel

Das Evangelische Forum Schwalm-Eder dient dem Ziel, auf der Ebene des Schwalm-Eder-Kreises Themen und Fragestellungen von Menschen im ländlichen Raum wahrzunehmen und zur Sprache zu bringen. Es soll einen Beitrag leisten zur aktuellen Verkündigung des Evangeliums, zum besseren Verständnis der Gegenwart und zur Lösung der in Kirche und Gesellschaft anstehenden Herausforderungen.

#### § 1 Grundlegendes

1. Das Evangelische Forum Schwalm-Eder ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des Hessischen Diakoniezentrums Hephata und der vier Kirchenkreise des Schwalm-Eder-Kreises Fritzlar, Homberg, Melsungen und Ziegenhain mit eigenem Wirkungskreis. Es wird durch die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck unterstützt.
2. Das Evangelische Forum ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
3. Das Evangelische Forum Schwalm-Eder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Organisation, Leitung und Unterstützung von Vorträgen, Veranstaltungsreihen und Projekten.
4. Das Evangelische Forum Schwalm-Eder arbeitet selbstlos. Etwaige Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Evangelischen Forums Schwalm-Eder.  
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 2 Organisation und Verwaltung

1. Das Evangelische Forum Schwalm-Eder wird unterhalten von den in § 1.1 genannten Trägern. Es finanziert sich zudem durch Einnahmen bei Veranstaltungen und durch Spenden.

2. Die Projektleitung des Evangelischen Forums Schwalm-Eder obliegt der Inhaberin / dem Inhaber der Pfarrstelle Singlis. Die Projektleitung ist dieser Pfarrstelle als erweiterter Dienstauftrag zugeteilt.
3. Der Haushalt des Evangelischen Forums Schwalm-Eder wird als selbstabschließender Haushaltsabschnitt im Haushalt des Evangelischen Gesamtverbands Singlis-Lendorf geführt. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Verbandsvertretung auf Vorlage des Kuratoriums des Evangelischen Forums. Die Entlastung der Jahresrechnung für diesen Haushaltsabschnitt erfolgt durch die Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbands Singlis-Lendorf auf Empfehlung des Kuratoriums.
4. Zu den Aufgaben der Projektleiterin / des Projektleiters gehören
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
  - b) die Organisation und Begleitung von Projekten und Veranstaltungen,
  - c) die Ausführung der Kuratoriumsbeschlüsse,
  - d) die Verantwortung und Anweisungsbefugnis für die Ausführung des Haushaltsplanes.
  - e) Einmal jährlich legt sie / er dem Kuratorium einen schriftlichen Bericht über die Arbeit des Evangelischen Forums Schwalm-Eder vor.

#### § 3 Leitung

1. Zur verantwortlichen Mitwirkung an der Leitung des Evangelischen Forums Schwalm-Eder wird ein Kuratorium gebildet.
2. Dem Kuratorium gehören an:
  - je eine Vertreterin / ein Vertreter der vier Kirchenkreise des Schwalm-Eder-Kreises
  - eine Vertreterin / ein Vertreter des Hessischen Diakoniezentrums Hephata
  - eine Vertreterin / ein Vertreter des Landeskirchenamtes
3. Die Projektleiterin / der Projektleiter des Evangelischen Forums Schwalm-Eder nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
4. Die Amtszeit der stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder entspricht zunächst der Projektphase; bei Verlängerung des Projekts beträgt sie vier Jahre. Die Vertreterinnen / Vertreter der Kirchenkreise werden von den jeweiligen Kirchenkreisvorständen entsandt. Dies gilt in analoger Weise für die Vertreterinnen / die Vertreter des Hessischen Diakoniezentrums Hephata und des Landeskirchenamtes.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung.

6. Die / der Vorsitzende beruft das Kuratorium unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin / der Stellvertreter diese Aufgaben.
7. Alle für das Evangelische Forum Schwalm-Eder wichtigen Fragen sind rechtzeitig im Kuratorium zu beraten. Das Kuratorium hat das Recht, in eigener Initiative Fragen aufzugreifen und Anträge zu stellen.
8. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) es beschließt die von der Projektleiterin / dem Projektleiter erarbeiteten Perspektiven für die Arbeit des Evangelischen Forums und das jeweilige Jahresprogramm,
  - b) es nimmt den Jahresbericht der Projektleiterin / des Projektleiters entgegen,
  - c) es berät und beschließt die Vorlage für den Haushaltsplan,
  - d) es nimmt die Jahresrechnung entgegen und empfiehlt die Entlastung,
  - e) es wird vor der Bestellung der Projektleiterin / des Projektleiters gehört,
  - f) es hält Verbindung zu anderen entsprechenden Einrichtungen in der Landeskirche.
9. Das Kuratorium tagt in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

#### § 4 Beirat

1. Zur Unterstützung der Arbeit des Evangelischen Forums und um die gesellschaftliche, politische und kulturelle Ausrichtung des Forums zu gewährleisten, wird ein Beirat gebildet.
2. Die Berufung in den Beirat erfolgt auf Vorschlag des Projektleiters durch das Kuratorium. Sie erfolgt vorerst für die Dauer der Projektphase.
3. In den Beirat berufen werden Personen, die aufgrund ihrer Kompetenzen und / oder Position in der Gesellschaft die Arbeit des Forums befruchten und bereichern können.
4. Die Mitglieder des Beirates stehen bei der Themenfindung und Planung der Veranstaltungen beratend zur Seite.
5. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zu der Sitzung lädt die Projektleiterin / der Projektleiter des Evangelischen Forums Schwalm-Eder ein.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrem Beschluss durch das Kuratorium und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

---

#### **Satzung des Förderkreises zum Zwecke der Sanierung der evangelischen Kirche in Neuberg-Ravolzhausen der Evangelischen Kirchengemeinde Neuberg**

Landeskirchenamt Kassel, den 25. Februar 2009

Mit Verfügung vom 25. Februar 2009 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Neuberg genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s  
Oberlandeskirchenrat

#### **Satzung des Förderkreises zum Zwecke der Sanierung der evangelischen Kirche in Neuberg-Ravolzhausen der Evangelischen Kirchengemeinde Neuberg**

#### Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Der Auftrag der Kirchengemeinde ist in Artikel 8 der Grundordnung festgelegt:

„Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.“

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Neuberg bei der Wahrnehmung dieses Teils ihres Dienstes wird ein Förderkreis gebildet.

## § 1

## Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungsbereich der Kirchengemeinde für deren Dienst bei allen erforderlichen Aktivitäten zum Zwecke der Sanierung der evangelischen Kirche in Neuberg-Ravolzhausen zu gewinnen. Allen Interessierten soll so die Möglichkeit zu einer Mitwirkung bei der Gewinnung finanzieller Mittel eröffnet werden.

## § 2

## Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Neuberg.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für den in § 1 genannten Dienst der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe der Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

## § 3

## Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die im Interesse des Förderkreises mitwirken will.

## § 4

## Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit des Dienstes geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

## § 5

## Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem

Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Der Kirchenvorstand bestimmt seinerseits zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes zur Zusammenarbeit mit dem Förderkreis; diese sind stellvertretend für den Kirchenvorstand mitwirkungsberechtigt.

Die Förderkreissprecher können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Dienst beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von weiteren Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

## § 6

## Geschäftsordnung in der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt einer der gewählten Sprecher des Förderkreises.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen der Mehrheit von mehr als der Hälfte der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

## § 7

## Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die vom Kastenmeister der Kirchengemeinde oder einer bevollmächtigten Person geführt und jährlich mindestens einmal mit Genehmigung des Zweckverbandes vom Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land geprüft wird.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

---

### **Satzung des Förderkreises „Erhaltung der Kirchenruine Abterode“ der Evangelischen Kirchengemeinde Abterode**

Landeskirchenamt Kassel, den 11. März 2009

Mit Verfügung vom 11. März 2009 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Abterode genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s  
Oberlandeskirchenrat

### **Satzung des Förderkreises „Erhaltung der Kirchenruine Abterode“ der Evangelischen Kirchengemeinde Abterode**

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Nach Artikel 8 der Grundordnung geschieht dieser Dienst vornehmlich in der Kirchengemeinde. Die Kirchenruine wird zu besonderen und ökumenischen Gottesdiensten sowie für kulturelle Veranstaltungen genutzt. Sie ist von herausragender Bedeutung für den Ort Abterode und die abteröder Bürger. Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Abterode in ihrer Verantwortung für die Kirchenruine wird ein Förderkreis gebildet.

#### § 1 Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde und darüber hinaus für den Erhalt und die Nutzung des Gebäudes der Kirchenruine zu interessieren, sie für eine ideelle Förderung der Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Erhaltung des Gebäudes entstehen, zu gewinnen, ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an den die Kirchenruine betreffenden Fragen zu eröffnen, speziell auch an Fragen, welche die Nutzung zu kulturellen Zwecken betreffen und eine finanzielle Förderung zu ermöglichen.

#### § 2 Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Abterode.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrachte Mittel sind für die in § 1 genannte Aufgabe der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwendung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

#### § 3 Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die dem Förderkreis beiträgt und innerhalb eines Kalenderjahres 12,- Euro (Mindestbeitrag) für den Erhalt der Kirchenruine spendet.

Ehrenamtliche Mithilfe wird auch von Personen, die nicht Mitglied im Förderkreis sind, angenommen.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

#### § 4 Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung eingeladen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die Entwicklung des geförderten Dienstes, die Planungen und die Verwendung der Förderkreismittel.

Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen geben, den geförderten Bereich betreffend. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Fördermittel vorschlagen.

#### § 5 Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises. Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Bereich beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden. Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden. Sie sind berechtigt, Anträge, den geförderten Bereich betreffend, an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens 30 % der Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird. Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

#### § 6 Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zu Verwendung der Förderkreismittel bedürfen ebenfalls der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

#### § 7 Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Die Verwaltung der Förderkreismittel obliegt dem Kirchenkreisamt und wird über den Haushalt der Kirchengemeinde abgewickelt (Objekt).

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

#### § 8

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

---

### **Satzung des Förderkreises „Orgelkonzerte in der Wallfahrtskirche Gottsbüren“ der Evangelischen Kirchengemeinde Gottsbüren**

Landeskirchenamt      Kassel, den 11. März 2009

Mit Verfügung vom 11. März 2009 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Gottsbüren genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s  
Oberlandeskirchenrat

### **Satzung des Förderkreises „Orgelkonzerte in der Wallfahrtskirche Gottsbüren“**

#### Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Der Auftrag der Kirchengemeinde ist in Artikel 8 der Grundordnung festgelegt:

„Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.“

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Gottsbüren bei der Wahrnehmung dieses Teils ihres Dienstes wird ein Förderkreis gebildet.

### § 1

#### Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen für die „Orgelkonzerte in der Wallfahrtskirche Gottsbüren“ zu interessieren, für eine ideelle und finanzielle Förderung dieser Konzerte zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an der Entwicklung und Ausgestaltung zu eröffnen.

### § 2

#### Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Gottsbüren.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrachte Mittel sind für den in § 1 genannten Dienst der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

### § 3

#### Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens € 50,00 für den in § 1 genannten Dienst spendet.

Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens 10 Stunden in einem Jahr geleistet werden oder Dienst-, Werk- oder Sachleistungen in vergleichbarem Umfang unentgeltlich geleistet werden.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

### § 4

#### Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geför-

derten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit des Dienstes geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

### § 5

#### Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Dienst beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von über 50% der Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr) über ihre Tätigkeit.

### § 6

#### Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen der Mehrheit von über 50% der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

## § 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die vom Kastenmeister der Kirchengemeinde geführt und jährlich mindestens einmal mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Hofgeismar vom Kirchenkreisamt Hofgeismar-Wolfhagen geprüft wird.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

## § 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

---

**Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung**

Winter 2009

Prüfungsamt  
der Evangelischen Kirche  
von Kurhessen-Waldeck  
für die  
Erste Theologische Prüfung  
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung Winter 2009 sind bis zum 15. Mai 2009 bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Erste Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Anmeldeformulare sind beim Prüfungsamt anzufordern.

---

**Meldung zur Zwischenprüfung  
im Pfarramtsstudiengang  
Evangelische Theologie**

Winter 2009

Prüfungsamt  
der Evangelischen Kirche  
von Kurhessen-Waldeck  
für die  
Theologische Zwischenprüfung  
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Zwischenprüfung sind bis zum 15. August 2009 an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Zwischenprüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie vom 13. Oktober 1997 (KABl. S. 187) sind dem Gesuch folgende Unterlagen beizufügen:

1. handgeschriebener Lebenslauf,
2. Lichtbild,
3. Geburtsurkunde,
4. Nachweis über die Eintragung in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
5. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
6. Bescheinigung über das bestandene Hebraicum, Graecum und das Latinum, sofern der Nachweis hierüber nicht durch das Zeugnis nach Ziffer 5 geführt wird,
7. Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
8. ggf. Bescheinigung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes über das bestandene vorgezogene Biblicum (§ 14 Absatz 5),
9. Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium,
10. Nachweis über die Teilnahme an der Studienberatung im ersten Semester,
11. Nachweis über den Besuch von Vorlesungen, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte führen,
12. Nachweis über den Besuch je eines Proseminars in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie,
13. als Leistungsnachweise aus dem Studium zwei Proseminarscheine, davon mindestens einer in einem exegetischen Fach; die Scheine müssen jeweils auf einer mindestens mit der Note „Ausreichend“ bewerteten Seminararbeit beruhen, von denen eine innerhalb einer Frist von sechs Wochen geschrieben worden sein muss,
14. ggf. Nachweis über eine bestandene vorgezogene mündliche Prüfung (§ 11 Absatz 3),

15. eine Versicherung, dass der Kandidat sich nicht bereits früher anderweitig zu einer Prüfung gemeldet hat, die das Grundstudium im Sinne des § 1 abschließt, oder Angaben über etwaige frühere Meldungen und deren Erfolg.

Die Vorlage der Unterlagen ist entbehrlich, soweit diese bereits dem Prüfungsamt vorliegen.

---

**Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 1986, S. 79) hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen**

Landeskirchenamt Kassel, den 23. Februar 2009

Aufgrund der Durchführungsbestimmungen Nr. 23.2 der Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12. August 1986 (KABl. S. 106) werden hiermit die für die endgültige Berechnung des Entgelts bei Anschluss der Heizung von Dienstwohnungen an dienstliche Versorgungsleitungen maßgebenden Beträgen für den Abrechnungszeitraum 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 bekannt gegeben.

<b>Energieträger</b>	<b>je m<sup>2</sup> Wohnfläche der beheizbaren Räume</b>
fossile Brennstoffe	11,59 €
Fernheizung	12,52 €

Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

---

Landeskirchenamt Kassel, den 6. März 2009

**Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel hier: Evangelische Kirchengemeinde Kempfenbrunn; Evangelische Kirchengemeinde Flörsbach**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Kempfenbrunn und Flörsbach wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Kempfenbrunn-Flörsbach außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 16. März 2009

**Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel hier: Evangelische Kirchengemeinde Neuberg-Ravolzhausen; Evangelische Kirchengemeinde Neuberg-Rüdigheim**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Neuberg-Ravolzhausen und Neuberg-Rüdigheim wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Neuberg außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

---

**Amtliche Nachrichten**

**Pfarrstellenausschreibungen:****Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

**3. Pfarrstelle Stadtkirchengemeinde Eschwege,**  
Kirchenkreis Eschwege  
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Mit der Pfarrstelle ist kein eigener Gemeindebezirk verbunden. Der Dienst umfasst schwerpunktmäßig die Betreuung der drei im Bereich der Stadtkirchengemeinde Eschwege liegenden Seniorenwohnheime. Durch die Pfarrstelle soll die Seniorenarbeit in der Stadtkirchengemeinde Eschwege generell betreut und neu strukturiert werden. Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**1. Pfarrstelle Fulda-Lutherkirche und Künzell-Christophoruskirche,**  
Kirchenkreis Fulda  
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl

## **2. Pfarrstelle Marburg-Universitätskirche,**

Stadtkirchenkreis Marburg  
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)  
(erneute Ausschreibung)  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Merzhausen**, Kirchenkreis Ziegenhain  
(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrers)  
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindevwahl.

**Roßdorf**, Kirchenkreis Hanau-Land  
(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrerin)  
Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die Wahrnehmung pfarramtlichen Dienstes in der Kirchengemeinde Neuberg.  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

## **1. Pfarrstelle Stadtallendorf,**

Kirchenkreis Kirchhain  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.  
(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrers)

**Vasbeck**, Kirchenkreis der Twiste  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Landeskirchliche Pfarrstelle im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck**  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht und für Schulseelsorge an der CJD Jugenddorf-Christophorusschule Oberurff**  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an den Beruflichen Schulen Gelnhausen**  
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Landeskirchliche Pfarrstelle des Kreisdiakoniefarrers / der Kreisdiakoniefarrerin für die Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land**  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 30. April 2009 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T 1 (Theologisches Personal)**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

### **Nichtamtlicher Teil:**

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen **landeskirchlichen Pfarrstelle im Diakoni-**

**schen Werk in Kurhessen-Waldeck** werden folgende Erläuterungen gegeben:

Mit der Pfarrstelle ist die Leitung des Vorstandsstabes Grundsatzfragen und Kommunikation im DWKW verbunden. Der Inhaber / die Inhaberin der Pfarrstelle arbeitet eng mit der Geschäftsführung des DWKW und dem Dezernenten für Diakonie im Landeskirchenamt zusammen. Dienstsitz ist Kassel.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelle zählen außerdem u.a.

- Begleitung und Interessenvertretung der regionalen Diakonie und der Kirchenkreisdiakonie
- Vertretung des DWKW in der Liga der freien Wohlfahrtspflege und anderen sozialpolitischen oder kirchlichen Gremien sowie anlassbezogen in Presse und Öffentlichkeit, Fachvorträge zu diakonischen und sozialpolitischen Themen
- Mitarbeit in Referentenrunden und Projekten des Diakonischen Werkes der EKD, Zusammenarbeit mit Dezernaten und Referaten des Landeskirchenamtes, mit Einrichtungen der Landeskirche und der Kirchenkreise
- Konzeption und Durchführung von Qualifizierungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in diakonischen Arbeitsfeldern, Mitwirkung bei der diakonischen Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren und bei Pastorkollegs zu diakonischen Themen
- Konzeptionelle Begleitung der Arbeit mit Ehrenamtlichen in diakonischen Handlungsfeldern.

Erwartet werden von Bewerberinnen und Bewerbern

- Leitungskompetenz, Organisationsgeschick und hohe kommunikative Fähigkeiten
- Flexibilität und Mobilität (eigener PKW erforderlich)
- Erfahrungen im Projektmanagement und der Öffentlichkeitsarbeit
- Erfahrungen in diakonischen Arbeitsfeldern und entsprechender Gremienarbeit
- sozialpolitisches Interesse sowie
- gute diakoniewissenschaftliche und sozioethische Kenntnisse bzw. die Bereitschaft, sich entsprechend fortzubilden.

Die Pfarrstelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Vorschlag des DWKW.

Nähere Auskünfte erteilt der Landespfarrer für Diakonie OLKR Dr. Eberhard Schwarz (Tel. 0561/1095-301).

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen **landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht und für Schulseelsorge an der CJD Jugenddorf-Christophorusschule Oberurff** werden folgende Erläuterungen gegeben:

An der CJD Jugenddorf-Christophorusschule Oberuff werden gegenwärtig etwa 1.100 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Etwa 15% der Schüler leben im Internat auf dem Gelände der Einrichtung. Die Schule bietet eine ganzheitliche Bildung und Erziehung auf christlicher Grundlage, die die schulischen Leistungen ihrer Schülerinnen und Schüler fördern und deren Persönlichkeit stärken will. Mit diesem Konzept sollen individuelle Begabungen entdeckt und weiterentwickelt werden. Unter dem Leitgedanken „Keiner soll verloren gehen“ werden durch Nachmittags- und Freizeitaktivitäten weitere Förder- und Entwicklungsmöglichkeiten angeboten. Auch die umfangreiche Arbeit im Legastheniezentrum lässt sich unter dieser Perspektive sehen.

Neben dem Religionsunterricht gehört zum Dienst an der Schule ein Seelsorgeauftrag. Dieser umfasst das Angebot der Beratung und Begleitung von Gruppen und Einzelnen und weitere Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts.

Auch Konfirmandenunterricht soll im Rahmen der Schule erteilt werden.

Die Stelle soll zum 1. August 2009 besetzt werden.

Nähere Auskünfte erteilt Herr Referatsleiter Pfarrer Henning, Referat Schule und Unterricht / Kinder- und Jugendarbeit (Tel. 0561/9378-394).

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen **landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an den Beruflichen Schulen Gelnhausen (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)** werden folgende Erläuterungen gegeben:

Die Beruflichen Schulen des Main-Kinzig-Kreises bieten Unterricht in Teilzeitform und in vielfältigen Vollzeitschulformen an, mit denen unterschiedlichste Abschlüsse erreicht werden können. Das große Einzugsgebiet führt dazu, dass mehr als 3000 Schüler die Beruflichen Schulen Gelnhausen besuchen.

Der Unterrichtseinsatz ist in unterschiedlichen Klassen und Schulformen vorgesehen.

Bewerbern ohne Erfahrungen mit dem Unterricht an Beruflichen Schulen bieten wir die Möglichkeit, sich durch Mitarbeit im Studienseminar für Berufliche Schulen in Kassel entsprechend zu qualifizieren.

Als Dienstbeginn ist der 1. August 2009 vorgesehen.

Nähere Auskünfte erteilt Herr Referatsleiter Pfarrer Henning, Referat Schule und Unterricht / Kinder- und Jugendarbeit (Tel. 0561/9378-394).

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen **landeskirchlichen Pfarrstelle des Kreisdiakoniepfarrers / der Kreisdiakoniepfarrerin für die Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land** werden folgende Erläuterungen gegeben:

Schwerpunkt der Aufgaben des Kreisdiakoniepfarrers / der Kreisdiakoniepfarrerin bildet die Geschäftsführung des Gemeinsamen Diakonischen Werkes der Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land.

Das vom südhessischen Raum geprägte und herausgeforderte Diakonische Werk der Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land hat zurzeit 45 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in fünf Abteilungen (Allgemeine Soziale Arbeit, Migrationsberatung, Schuldnerberatung, Suchthilfe und Psychologische Beratung).

Als Geschäftsführer / Geschäftsführerin arbeitet der Kreisdiakoniepfarrer / die Kreisdiakoniepfarrerin zusammen mit dem gemeinsamen Diakonischen Ausschuss der Synoden beider Kirchenkreise maßgeblich an der inhaltlichen und strukturellen Gestaltung und Entwicklung des Werkes und berät regelmäßig den Rechtsträger des Gemeinsamen Diakonischen Werkes, den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Hanau-Stadt.

Mit der Pfarrstelle verbunden sind:

- Geschäftsführung des Diakonischen Werkes
- Vertretung des Diakonischen Werkes in den kirchlichen und kommunalen Gremien des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck, im Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau
- Öffentlichkeitsarbeit und Profilierung der regionalen Diakonie

Vom Stelleninhaber / von der Stelleninhaberin wird erwartet:

- Förderung und Verknüpfung von Gemeinde-, Kirchenkreis- und Einrichtungsdiakonie
- Förderung von Kommunikation und Kooperation zwischen den diakonischen Trägern in den Kirchenkreisen und im Main-Kinzig-Kreis
- Fähigkeit zur Verknüpfung der Arbeit kirchlicher wie weiterer sozialer Träger in der Region
- Kommunikation mit den politischen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit durch Problemanzeigen und Lösungsvorschläge
- Bereitschaft, sich unter den Bedingungen des sozialen Marktes auf Sozialmanagement und Organisationsentwicklung einzulassen
- Leitungserfahrung
- Erfahrung in der Mitarbeiterführung

Nähere Auskünfte erteilt die Dekanin des Kirchenkreises Hanau-Stadt, Claudia Brinkmann-Weiß, (Tel. 06181/81110).

## Nichtamtlicher Teil

### Auslandsdienst in Namibia

Die Evangelisch-lutherische Kirche in Namibia (DELK) sucht für die Pfarrstelle der Gemeinden in Otjiwarongo, Omaruru-Kalkfeld und Outjo zum 1. Januar 2010

#### einen Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar

Der Pfarrsitz ist in Otjiwarongo, der Pfarrbezirk umfasst diese drei Gemeinden und das umliegende Farmland. Neben den regelmäßigen Gottesdiensten in den Ortschaften sind nach Absprache auch Farmgottesdienste zu halten. Dabei stehen dem Pastor und/oder der Pastorin Lektoren und Laienprediger zur Seite. Zum Arbeitsumfeld gehört die Mitarbeit bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen und die Zusammenarbeit mit den drei deutschsprachigen Schulen im Pfarrbezirk, wobei die Treffen der Kinderkirche und des Jugendkreises sowie die Bibel- und Gesprächskreise meist von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet werden. Die Verantwortung für das Altersheim und den Kindergarten in Otjiwarongo ist ebenfalls Teil des Dienstes.

Musikalische Fähigkeiten und eine zeitgemäße, lebensnahe Verkündigung sind besonders willkommen. Auch eine Seelsorge-Ausbildung (z.B. KSA) wäre von Vorteil. Neben der Versorgung der Gemeinden ist die Förderung der Zusammenarbeit mit den lutherischen Schwesterkirchen und den anderen Konfessionen wichtig. Aus diesem Grund muss neben Deutsch auch die englische Sprache gesprochen werden können.

Die Dienstvergütung richtet sich nach der Gehaltstabelle der ELKIN (DELK); dazu kommen Leistungen der EKD. Neben dem zentral gelegenen großen Pfarrhaus wird ein Dienstwagen gestellt. In Otjiwarongo gibt es eine deutsche Privatschule bis zur 7. Klasse und eine englische höhere Schule, die in der 12. Kl. zum Matrik führt. Das deutsche Abitur kann in Windhoek (DHPS) abgelegt werden. Ein Krankenhaus, gute ärztliche Betreuung und Einkaufsmöglichkeiten sind vor Ort.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige bis zum **20. April 2009** erbeten. Interessierte erhalten weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover  
Tel.: 0511/27 96-234  
Fax: 0511/27 96-99234  
E-Mail: torsten.boehmer@ekd.de

## Stellenausschreibung

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist die Stelle

### einer Oberlandeskirchenrätin / eines Oberlandeskirchenrates

als Leiterin/Leiter der Finanzabteilung im Landeskirchenamt zum 1. Mai 2010 für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch die Landessynode. Eine Wiederwahl für weitere zwölf Jahre ist möglich. Bewerberinnen und Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst besitzen.

Die Aufgaben umfassen den gesamten landeskirchlichen Haushalt einschließlich der Vermögensverwaltung, Kirchensteuerverteilung und Gemeindefinanzen, die Bereiche Bau- und Besoldungsrecht sowie das kirchliche Meldewesen.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist Mitglied des Kollegiums.

Wir bieten

- eine herausgehobene und besonders verantwortungsvolle kirchenleitende Position;
- eine interessante und sehr anspruchsvolle Tätigkeit im kirchlichen Finanz-, Steuer- und Bauwesen;
- die Mitwirkung bei Aufgaben im Zusammenhang mit der kirchlichen Rechtsetzung;
- eine Anstellung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit nach Besoldungsgruppe A16/B3.

Wir erwarten

- die Mitgliedschaft und ein aktives Eintreten in der und für die evangelische Kirche;
- fundierte Kenntnisse und Berufserfahrung im öffentlichen Haushaltsrecht und verwandten Rechtsgebieten; vorzugsweise im kirchlichen Bereich;
- die Mitarbeit in Gremien der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse Hannover, der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt, der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sowie der Evangelischen Kirche Deutschlands und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen;
- sicheres, freundliches Auftreten und eine ausgeprägte Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit;
- Beherrschung von Standard-Software;
- Fähigkeit zur mitarbeiterorientierten Personalführung und -entwicklung;
- Beratungskompetenz und Konfliktfähigkeit, um das Gesamtinteresse der Landeskirche mit den Interessen von kirchlichen Körperschaften, Vereinen bzw. Stiftungen in Einklang zu bringen;
- Vermittlungsfähigkeit von komplexen Fragestellungen gegenüber haupt- und ehrenamtlich Verantwortlichen der Landeskirche.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 15. April 2009 an das Landeskirchenamt Wolfenbüttel, Personalreferat, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel.

---

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183